

Satzung

des Vereins

mit dem Namen

**Bosch Service Strategie Ausschuss (BSSA)
Interessenverband der Bosch-Service-Betriebe e.V.**

mit dem Sitz in Stuttgart

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitgliedsbeiträge	4
§ 4 Organe	5
§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 6 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 7 Organisation des Vorstandes	6
§ 8 Vertretung des Vereins.....	7
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes.....	7
§ 10 Wahl der Vertreterversammlung.....	8
§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung.....	9
§ 12 Einberufung der Vertreterversammlung.....	10
§ 13 Beschlussfassung der Vertreterversammlung	11
§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung.....	12
§ 15 Liquidation.....	12
§ 16 Bekanntmachungen	12
§ 17 Anpassungsklausel	12
§ 18 Übergangsregelung.....	13

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen:

Bosch Service Strategie Ausschuss (BSSA) Interessenverband der Bosch-Service-Betriebe

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Bosch-Service-Betriebe, insbesondere gegenüber der Robert Bosch GmbH, Großhändlern und Originalteileherstellern. Basis ist die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Robert Bosch GmbH zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Organisation der Bosch-Service-Betriebe.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Robert Bosch GmbH ist geborenes Mitglied; ihre Aufgaben innerhalb des Vereins nimmt sie über den Bereich "Bosch Partner System" (im Folgenden als "Bosch" bezeichnet) wahr. Im Übrigen kann jeder Bosch-Service-Betrieb ungeachtet der Rechtsform (natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person) Mitglied werden. Bosch-Service-Betrieb ist, wer mit der Robert Bosch GmbH einen Vertrag abgeschlossen hat, der zur Führung der Bezeichnung "Bosch Service" berechtigt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit ihrer Liquidation und mit dem Zeitpunkt, in dem

- über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
2. durch Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 4. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 5. sobald das Mitglied nicht mehr zur Führung der Bezeichnung "Bosch Service" berechtigt ist.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch, gerichtet an den Verein einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Beiträge gezahlt wurden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt. Bei nachträglicher Zahlung kann das Mitglied durch den Vorstand wieder aufgenommen werden; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Vertreterversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (2) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Vertreterversammlung.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei natürlichen Personen, die von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Wählbar sind nur Inhaber oder Geschäftsführungsangehörige von Mitgliedern des Vereins, die zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
1. durch Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Tod,
 3. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären;
 4. sobald das durch das Vorstandsmitglied repräsentierte Vereinsmitglied nicht mehr zur Führung der Bezeichnung "Bosch Service" berechtigt ist;
 5. durch Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis, sofern das Vorstandsmitglied Mitglied der Geschäftsführung des von ihm repräsentierten Vereinsmitgliedes ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Vertreterversammlung wählen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Verwaltung der Mittel des Vereins,
 2. Vorbereitung der Vertreterversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 4. Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand informiert alle Mitglieder regelmäßig über die Arbeit des Vereins.

§ 7 Organisation des Vorstandes

- (1) Die Vertreterversammlung wählt für eine von ihr bei der Wahl festzulegende Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten und einen Geschäftsführer sowie weitere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter anstellen. Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen des Vorstandes. Bosch wird die Geschäftsstelle in angemessenem Rahmen bei ihrer Arbeit unterstützen.

§ 8 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann in dringenden Fällen der Vorstand in Abweichung von Absatz 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail fassen. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in einer vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10

Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand 10 Vertretungsgebieten zugeordnet, wobei in jedem Vertretungsgebiet gleich viele Mitglieder ansässig sein müssen. Die Zuordnung wird jährlich zum 31. Dezember überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Mitglieder jedes Vertretungsgebietes wählen jeweils einen Vertreter für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Vertreter erfolgt durch Briefwahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme. An der Wahl teilnahmeberechtigt und wählbar sind nur Inhaber oder Geschäftsführungsangehörige von Mitgliedern des Vereins.
- (3) Wird eine Wahl erforderlich, fordert der Vorstand durch Rundschreiben die Mitglieder des Vertretungsgebietes auf, binnen zwei Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Vorstand eine Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens der Kandidaten und holt die Zustimmung der darin genannten Personen ein. Die Wahlliste wird sodann an die Mitglieder verschickt. Der Vorstand teilt den Mitgliedern zusammen mit dem Versand der Wahlliste mit,
1. dass ein Vertreter aus der Wahlliste zu wählen ist,
 2. dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat,
 3. wie die Wahlliste markiert werden muss, um den Kandidaten zu wählen,

4. in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlliste dem Vorstand wieder zuzuleiten ist,
5. dass der Kandidat als gewählt gilt, auf den die meisten Stimmen entfallen und dass bei Stimmgleichheit der Vorstand unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen per Los entscheidet.

Die Wahl wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den gewählten Vertreter. Der Vorstand unterrichtet nach erfolgter Wahl alle Mitglieder des Vertretungsgebietes über den neu gewählten Vertreter.

- (4) Der Vertreterversammlung gehören im Übrigen zwei Vertreter von Bosch an, die von der Robert Bosch GmbH entsandt und abberufen werden.
- (5) Das Amt eines Vertreters endet
 1. durch Ablauf der Amtszeit, bei den Mitgliedern gemäß Abs. 4 durch Abberufung;
 2. durch Tod;
 3. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären;
 4. sobald das durch den Vertreter repräsentierte Vereinsmitglied nicht mehr zur Führung der Bezeichnung "Bosch Service" berechtigt ist;
 5. durch Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis, sofern der Vertreter Mitglied der Geschäftsführung des von ihm repräsentierten Vereinsmitgliedes ist.

§ 11

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist neben ihren sonstigen Befugnissen nach dieser Satzung zuständig für
 1. alle Fragen mit grundsätzlicher bzw. strategischer Bedeutung für die Bosch-Service-Betriebe. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Vertragsgestaltung, Vertragserzeugnisse, CD-/CI-Konzeption, Werbung, Leistungsangebot, Systembeitrag, neue und vorhandene Geschäftsfelder und Kooperationsabkommen, Bezugswege, Garantiebestimmungen, Anforderungen an den Bosch Service sowie Qualitätsmanagement;

2. die Einsetzung von Fachausschüssen;
 3. die Feststellung der Jahresrechnung,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 7. die Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.
- (2) Bosch wird die Vertreterversammlung grundsätzlich rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die in Abs. 1 Ziff.1 genannten Fragen betreffen, informieren. Die Vertreterversammlung ist gehalten, durch intensive Kommunikation mit den Mitgliedern die Erfordernisse des Marktes aufzunehmen und in die Diskussion einzubringen sowie die Ergebnisse ihrer Arbeit den Mitgliedern mitzuteilen. Bei Themen, die die Interessen der Robert Bosch GmbH berühren, wird Bosch rechtzeitig informiert und in die Diskussion mit einbezogen.
- (3) Im Rahmen von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 kann die Vertreterversammlung Fachausschüsse einrichten und diesen auch die Beschlusskompetenz übertragen. Mitglieder eines Fachausschusses können Inhaber, Geschäftsführungsangehörige oder Mitarbeiter von Mitgliedern werden, die in dem jeweiligen Fachgebiet ausreichende Kenntnisse besitzen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Vertreterversammlung kann für den Geschäftsgang des Fachausschusses nähere Regelungen erlassen.

§ 12

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (2) Eine Vertreterversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder wenn dies mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder oder 20 % aller Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

- (3) Die Vertreterversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 13

Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sind der Vorsitzenden des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. In Angelegenheiten, die die Mitglieder von Organen betreffen, muss auf Antrag eines Vertreters die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden. Gleiches gilt bei allen anderen Beschlussfassungen, wenn 20 % der erschienenen stimmberechtigten Vertreter dies beantragen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist, grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 1. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- (5) Die gegenseitige Vertretung von Mitgliedern der Vertreterversammlung aufgrund Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Die Vollmacht muss spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand zugegangen sein. Die Vertreter von Bosch können auch andere Geschäftsführungsangehörige, Mitglieder von Aufsichtsgremien oder leitende Angestellte als Bevollmächtigte benennen; es soll sich nach Möglichkeit um Personen aus dem Bosch-Werkstattkonzept handeln.
- (6) Über die von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll

soll Ort und Zeit der Vertreterversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Abschrift des Protokolls. Dessen ungeachtet werden alle Mitglieder vom Vorstand in geeigneter Weise über den Inhalt informiert.

§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung vorzulegen.

§ 15 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §§ 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 16 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 17 Anpassungsklausel

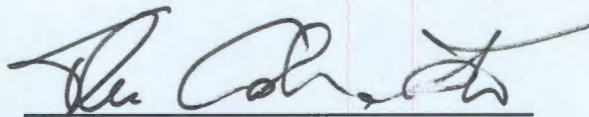
Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den Formulierungen dieser Satzung zu fassen, falls dies das Registergericht aus

vereinsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

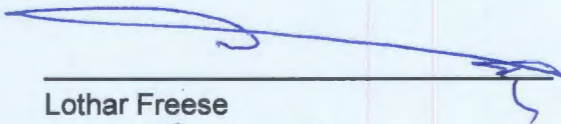
§ 18 Übergangsregelung

Die bei Beschlussfassung dieser Satzung gewählten Vertreter im BS-Strategie Ausschuss - nach dieser Satzung nunmehr als "Vertreterversammlung" bezeichnet - bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sie wählen den ersten Vorstand des Vereins im Sinne von § 5 dieser Satzung.

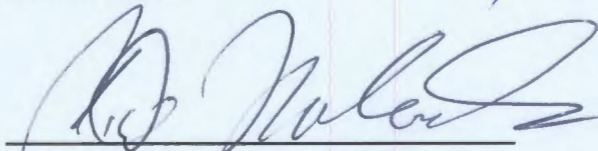
Karlsruhe, den 13.9.2012



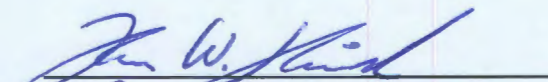
Salender GmbH



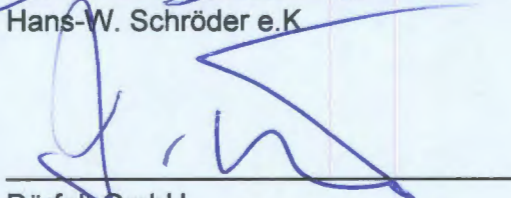
Lothar Freese



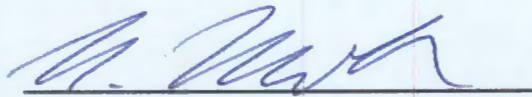
Haberkorn GmbH & Co. KG



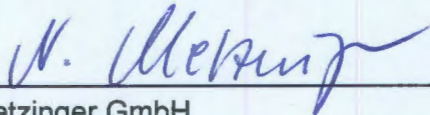
Hans-W. Schröder e.K.



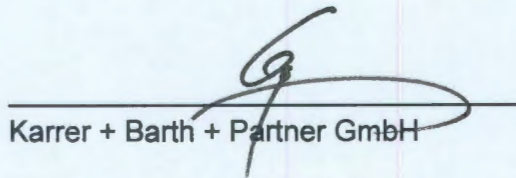
Dörfelt GmbH



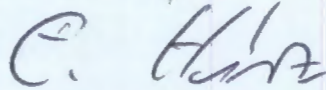
Hartmut Uloth



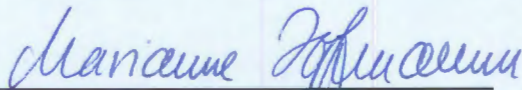
Metzinger GmbH



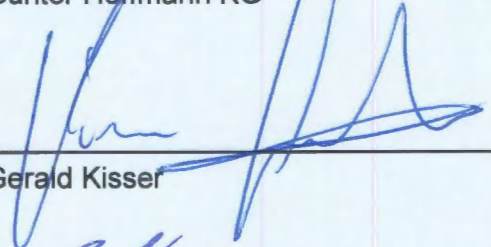
Karrer + Barth + Partner GmbH



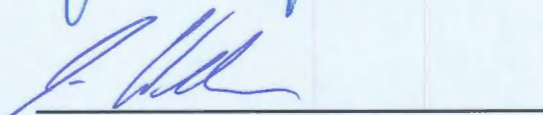
Hirz GmbH & Co. KG



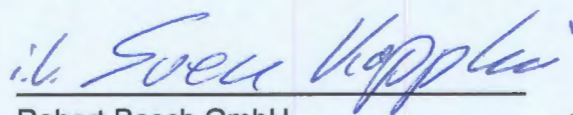
Günter Hoffmann KG



Gerald Kisser



Auto Weber AG



Robert Bosch GmbH

